

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 263

Die Nebenfolge im System strafrechtlicher Sanktionen

**Eine Untersuchung zur Dogmatik der Nebenfolge
sowie zur Einordnung von Normen als Nebenfolge**

Von

Sebastian Sobota



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN SOBOTA

Die Nebenfolge im System strafrechtlicher Sanktionen

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 263

Die Nebenfolge im System strafrechtlicher Sanktionen

Eine Untersuchung zur Dogmatik der Nebenfolge
sowie zur Einordnung von Normen als Nebenfolge

Von

Sebastian Sobota



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Volker Erb, Mainz

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-14620-8 (Print)
ISBN 978-3-428-54620-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84620-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Univ.-Professor *Dr. Volker Erb* von März 2011 bis Januar 2014. Das Rigorosum fand am 25.09.2014 statt. In der aktualisierten Druckfassung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2014 berücksichtigt werden.

Wie bei jedem größeren Projekt wäre ein erfolgreicher Abschluss ohne die Unterstützung einiger wichtiger Personen nicht möglich gewesen. Ihnen möchte ich im Folgenden besonders danken:

Meinem akademischen Lehrer, Herrn Univ.-Professor *Dr. Volker Erb*, für die Betreuung der Dissertation. Er hat sofort das Potential der Fragestellung gesehen und mich in der Themenwahl bestärkt, als ich selbst noch gar nicht überblickte, wohin mich die Untersuchung führen wird. Für die Anfertigung der Arbeit gewährte er mir große Freiheit.

Dem Zweitberichterstatter, Herrn Univ.-Professor *Dr. Michael Hettinger*, für seine konstruktiven Anregungen und hilfreiche Leihgaben aus seiner rechtsge-schichtlichen Privatbibliothek.

Herrn Rechtsreferendar *Vincent Werner* dafür, dass er mit mir den Fall diskutierte, der mich erst auf das Thema der Untersuchung brachte. Ohne ihn wäre ich wohl niemals darauf gekommen, dass die vermeintlich unscheinbare „Nebenfolge“ eine ganze Abhandlung wert ist.

Herrn Rechtsanwalt *Dr. Christoph Schallert* für fruchtbare Diskussionen und insbesondere das kritische Lektorat.

Herrn Univ.-Professor *Dr. Dr. Michael Bock* für die Erfahrungen in der kriminologischen Forschung und Praxis während meiner Zeit als freier Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl. Die Kriminologie ist für eine sanktionenrechtliche Untersuchung unverzichtbar.

Meinen Freunden und insbesondere meinen aktuellen wie ehemaligen Kolleginnen und Kollegen für die persönlich und fachlich anregende Zeit an der Universität.

Meinen Eltern, *Gabriele* und *Rainer Sobota*, deren Unterstützung Studium und Promotion erst möglich machte. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Und schließlich danke ich meiner Lebensgefährtin *Tanja Pflug*. Sie hat mich auch während der zähen Phasen, die eine Promotion so mit sich bringt, stets motiviert und für das private Glück gesorgt, das seinen Anteil am Gelingen der Arbeit hat.

Mainz-Kastel, Dezember 2014

Sebastian Sobota

Inhaltsverzeichnis

Einleitung/Gang der Untersuchung	19
--	----

1. Teil

Allgemeiner Teil: Die Nebenfolge	26
---	----

A. Das „zweispurige Sanktionensystem“	26
I. Zur Strafe	27
1. Sinn (und Zweck) staatlichen Strafens	30
a) Absolute Straftheorien	31
b) Relative Straftheorien	32
aa) Theorien der Generalprävention	32
bb) Theorien der Spezialprävention	34
cc) Vereinigungstheorien	36
2. Zur empirischen Seite der Strafe	37
a) Spezialprävention	38
b) Generalprävention	39
c) Zwischenfazit	40
3. Strafzumessung	40
4. Fazit zur Strafe	42
II. Zur Nebenstrafe	42
1. Allgemeines	43
2. Strafqualität	44
3. Fazit	47
III. Zur Maßregel der Besserung und Sicherung	47
1. Funktion (vs. Wirkung)	48
2. Legitimation	51
3. Das Prognosedilemma	53
4. Abgrenzung zur Strafe	58
a) Gemeinsamkeiten (und Unterschiede)	58
b) Anordnungszweck von Strafen und Maßregeln	62
c) Sozialethische Qualität von Strafen und Maßregeln	64
5. Fazit	64
IV. Wiedergutmachung als „dritte Spur“?	65

V.	Sanktionen sui generis	65
1.	Verwarnung mit Strafvorbehalt	66
2.	Auflagen	66
3.	Weisungen	68
VI.	Die Nebenfolge	69
VII.	Fazit	70
B.	Entstehungsgeschichte der §§ 45 ff. StGB	70
I.	Geschichtliche Entwicklung der Ehrenstrafen bis zum RStGB von 1871 ..	71
1.	Antike	72
a)	Römischer Rechtskreis	72
b)	Germanischer Rechtskreis	72
2.	(Hoch-)Mittelalter und Frühe Neuzeit	74
3.	18. bis Mitte des 20. Jahrhunderts	76
a)	Allgemein zur Aufklärung	77
b)	Territorialgesetzbücher	78
aa)	Constitutio Criminalis Theresiana	79
bb)	Frankreichs Code pénal	79
cc)	Bayerisches StGB	80
dd)	Strafgesetzbücher für Baden und Braunschweig/„Preußische Entwürfe“	84
ee)	Preußisches StGB	85
II.	Statusfolgen im Reichsstrafgesetzbuch	86
1.	Obligatorischer Rechtsverlust	89
2.	Fakultative Aberkennung	90
III.	Reformüberlegungen (vor und nach der Jahrhundertwende)	93
IV.	Ehrenstrafen im Nationalsozialismus	94
V.	Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg	96
1.	Der Entwurf 1962	97
2.	Kritik am E 1962 (AE)	98
3.	Exemplarisch: Meinungsstand 1960er Jahre	99
4.	Große Strafrechtsreform und jüngere Geschichte	99
VI.	Fazit zur Geschichte der Ehrenstrafen und Statusfolgen	103
C.	Aktueller Stand der Diskussion	104
I.	Die Bestimmung der Nebenfolge in der Rechtsprechung	105
II.	Die Bestimmung der Nebenfolge in der Literatur	106
III.	Kritische Stellungnahme zu den Definitionen der Literatur	108
D.	Was ist eine Nebenfolge?	110
I.	Sind Nebenfolgen (Neben-)Strafen?	111
1.	§ 45 Abs. 1 StGB als Nebenstrafe?	112

a)	Absolute Strafdrohung als Ausnahme	113
b)	Automatik vs. Wesen der Strafe	113
c)	Absolut = absolut?	115
d)	Konflikt mit der Einheitsfreiheitsstrafe	116
e)	Regelungstechnik	116
f)	Auswirkungen der Automatik auf die Strafzumessung	117
g)	Die Ansicht Theunes	119
h)	§ 45 Abs. 1 i.V.m. §§ 12 Abs. 1, 38 StGB als moderne Ehrenstrafe?	123
aa)	Was ist eine Ehrenstrafe?	124
bb)	Verbrechen = gesteigertes soziales Unwerturteil?	126
cc)	Historischer Kontext	128
dd)	Nochmals: Konflikt mit der Einheitsfreiheitsstrafe	129
ee)	Zweck des § 45 Abs. 1 StGB	131
(1)	Gesteigerte Missbilligung, Schuldausgleich und allgemeine Abschreckung?	131
(2)	(Negative) Spezialprävention?	132
(3)	Rechtsverlust zur Normbekräftigung	135
ff)	Fazit zur modernen Ehrenstrafe	139
i)	Zwischenergebnis	139
2.	§ 45 Abs. 2 StGB als Nebenstrafe?	140
a)	Regelungstechnik	140
b)	Historie/Wortlaut	142
c)	Systematik	145
d)	Strafqualität/Zweck	146
e)	Zwischenergebnis	151
3.	§ 45 Abs. 5 StGB als Nebenstrafe?	151
4.	Fazit zur Strafqualität des § 45 StGB	154
II.	Sind Nebenfolgen Maßregeln?	154
III.	Neubestimmung der Nebenfolge	156
1.	Regelungstechnik	156
2.	Sinn und Zweck	158
3.	Ergebnis	159

2. Teil

Besonderer Teil: Einzelne Nebenfolgen

A.	Mögliche Nebenfolgen des StGB	161
I.	Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB)	161
II.	Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung (§§ 73 ff. StGB)	163
III.	Ergebnis	164

B. Mögliche Nebenfolgen des Neben(straf)rechts	164
I. Verbot der Tierhaltung nach § 20 TierSchG	164
1. Regelungsgehalt	165
2. Einordnung	165
3. Ergebnis	165
II. Unfähigkeit zum Schöffenam/Amt des ehrenamtlichen Richters	166
1. Regelungsgehalt und -systematik	166
2. Einordnung	167
3. Ergebnis	168
III. Verlust der Beamtenrechte nach § 24 BeamtStG, § 41 BBG	168
1. Regelungsgehalt	168
2. Einordnung	169
3. Ergebnis	173
IV. Verbot der Geschäftsführung gem. § 6 GmbHG/Verbot der Leitung einer Aktiengesellschaft gem. § 76 AktG	173
1. Regelungsgehalt	173
2. Einordnung	175
3. Ergebnis	178
V. Aberkennung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	178
1. Regelungsgehalt	179
2. Einordnung	180
3. Ergebnis	183
VI. Jagdrechtliche Folgen der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit	183
1. Versagung des Jagdscheins nach § 17 BJagdG	183
2. Anordnung der Entziehung des Jagdscheins nach § 41 BJagdG	183
VII. Verlust des Aufenthaltsrechts nach § 53 AufenthG	184
1. Regelungsgehalt	184
2. Einordnung	185
3. Ergebnis	188
VIII. Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen nach § 25 Abs. 1 JArbSchG	188
1. Regelungsgehalt	188
2. Einordnung	190
3. Bedenken gegen § 25 Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG	194
4. Ergebnis	195
IX. Ergebnis der Einordnung	196

3. Teil

Einzelne allgemeine Probleme im Zusammenhang mit Nebenfolgen	197
A. Nebenfolge und Strafzumessung	197
I. Problemaufriss	197
II. Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur	199
1. Frühe Rechtsprechung	199
2. Rezeption in der Literatur	200
3. Wende der Rechtsprechung	201
4. Weitere Ausdehnung der Rechtsprechung	202
5. Kritik der Literatur	203
III. Stellungnahme	205
1. Berücksichtigung der Nebenfolge beim Schuldausgleich	205
2. Eintritt der Nebenfolge als Strafwirkung (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB)	210
3. Berücksichtigung der Nebenfolge bei der Strafrahenwahl	214
IV. Ergebnis	217
B. Nebenfolge und Registerrecht	218
I. Registerrechtliche Behandlung allgemein	218
II. Konflikt mit § 53 BZRG	219
1. Nebeneinander von § 53 BZRG und Nebenfolge	219
2. Erledigung der Nebenfolge durch Gnadenakt	221
3. Entsprechende Anwendung des § 45b StGB	222
4. Ergebnis	223
C. Nebenfolge und rechtliches Gehör	224
I. Urteilstenor	226
II. Anklage	227
1. Die herrschende Ansicht	228
2. Kritik und Gegenansicht	228
3. Ergebnis	230
III. Strafbefehl	230
D. Nebenfolge und Jugendstrafrecht	230
I. Gesetzliche Regelungen zur Nebenfolge im JGG	231
II. Erläuterung	231
III. Folgerungen	233
1. § 6 JGG als abschließende Ausnahme?	233
2. Vereinbarkeit der Nebenfolge mit dem Erziehungsgedanken	234
3. Lösung <i>de lege lata</i> : Analoge Anwendung	236
4. Freiheitsstrafe = Jugendstrafe?	237

4. Teil

Kritisches Nachwort zur Nebenfolge	239
---	-----

5. Teil

Zusammenfassung der Ergebnisse	242
---------------------------------------	-----

Anlagen	246
----------------------	-----

Literatur- und Quellenverzeichnis	250
--	-----

Sachwortverzeichnis	271
----------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AE	Alternativ-Entwurf
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht (seit 30.06.2006 abgeschafft)
BayStGB	Bayerisches StGB von 1813
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
Bearb.	Bearbeiter
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
bez.	bezüglich
begr.	begründet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Bundesgerichtshof Rechtsprechung
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BReg	Bundesregierung
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BWahlG	Bundeswahlgesetz

BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
d.h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
E	Entwurf
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
erg.	ergänze/ergänzend
etc.	et cetera
f.	folgend
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende [Seiten]
FGO	Finanzgerichtsordnung
fortgef.	fortgeführt
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
Gesamtred.	Gesamtredaktion
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GnO	Gnadenordnung
GSK	Große Strafrechtskommission
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
Hervorh.	Hervorhebung/en
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HWO	Handwerksordnung
i. e.	id est (das heißt)
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter

JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristisches Studium
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KMR	Kleinknecht Müller Reitberger
krit.	kritisch
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
m.	mit
m. a. W.	mit anderen Worten
m. E.	meines Erachtens
m. Verw.	mit Verweis
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NB	Norddeutscher Bund
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos-Kommentar
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
o. ä.	oder ähnliche/s
o. g.	oben genannt
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAO	Patentanwaltsordnung
PGO	Peinliche Gerichtsordnung Karls V.
PreußStGB	Preußisches Strafgesetzbuch
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
s.	siehe
S.	Seite/n

s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
SG	Soldatengesetz
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt
SozBAG	Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
SSW	Satzger Schmitt Widmaier bzw. Satzger Schluckebier Widmaier
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
u.	und
u. a.	unter anderem; am Satzende: und andere
u. s. f.	und so fort
u. U.	unter Umständen
u. v. m.	und vieles mehr
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	von/vom
Var.	Variante
VARD	Vereinigung der Aufsichtsräte in Deutschland
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaffG	Waffengesetz
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zuf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

Einleitung/Gang der Untersuchung

Auf die Frage, was den Straftäter im Strafverfahren am härtesten trifft, liegt die Antwort nahe: natürlich die Strafe! Sie ist die zentrale und charakteristische Rechtsfolge der Straftat und stellt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) immerhin nicht weniger als die „schärfste dem Staat zur Verfügung stehende Waffe“¹ dar. Dass dies nicht immer der Realität entspricht, sondern diverse weitere rechtliche Folgen neben der Verurteilung existieren, die dazu geeignet sind, das berufliche und sonstige soziale Leben des Verurteilten noch nachhaltiger zu beeinträchtigen als die Hauptsanktion,² soll sogleich anhand des folgenden Beispielsfalls³ verdeutlicht werden, der u. a. den Anstoß zur vorliegenden Untersuchung gab:

S ist 25 Jahre alt und hat gerade sein Studium der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen. Kurze Zeit später beginnt er, in seinem Heimatort in einer Hilfs-Einrichtung des Diakonischen Werkes zu arbeiten, in der sozial benachteiligte Jugendliche betreut werden. Dort hatte er auch schon zuvor mehrere Jahre als Student einen Nebenjob. Im Zuge der Einstellung hat S u. a. ein Führungszeugnis gem. § 32 BZRG vorzulegen. Ein paar Wochen später bittet ihn der Leiter der Einrichtung zum Gespräch und eröffnet S, dass er ihn leider nicht einstellen könne. Ursache sei die folgende Eintragung in seinem Führungszeugnis:

XX.XX.XXXX AG X.

Rechtskräftig seit XX.XX.XXXX

Datum der Tat: XX.XX.XXXX

Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln

Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, Anlage I, II, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3

30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Maßnahme nach § 33 BtMG

Hintergrund ist ein Vorfall, der sich zwei Jahre zuvor ereignet hat. S wurde damals auf einem Musik-Festival von einer zivilen Polizeistreife kontrolliert und im Besitz

¹ BVerfGE 39, 1, 45.

² Ähnlich *Gercke*, *wistra* 2012, 291, 292; *Bellinghausen*, *ZWH* 2013, 395.

³ Der Sachverhalt beruht auf realen Ereignissen. Aus Gründen der Anonymisierung wurden identifizierende Details und Namen weggelassen bzw. verändert.

von ca. zehn Gramm Cannabis angetroffen. In der Folge erließ das zuständige Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, in dem wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG) eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 15,- € verhängt wurde. Weil S als Student kein Geld für einen Strafverteidiger besaß und er die Verurteilung in Umfang und Folgen als geringfügig einschätzte, ließ er den Strafbefehl rechtskräftig werden und beglich die Geldstrafe. Um das Bundeszentralregister machte er sich zu diesem Zeitpunkt keine Sorgen, glaubte er doch zu wissen, dass Geldstrafen erst ab einer Höhe von über 90 Tagessätzen in das Führungszeugnis aufgenommen werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 a) BZRG]. Was er in diesem Moment vergaß, war, dass er einige Jahre zuvor noch als Heranwachsender im Zusammenhang mit einer „Anti-Atomkraft“-Demonstration, bei der es zu gewalttätigen Protesten kam, bereits wegen eines vermeintlichen Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) mit einem Strafbefehl belegt worden war. Schon bei diesem Vorfall wurde S im Wege des Strafbefehlsverfahrens nur zu einer geringen Geldstrafe (20 Tagessätze zu je 10,- €) verurteilt, weshalb er sich auch damals nicht gegen die Sanktion zur Wehr setzte. Aufgrund dieser Vorverurteilung ist nun aber die Ausnahme in § 32 Abs. 2 Nr. 5 Hs. 2 BZRG einschlägig, sodass beide Verurteilungen samt der Nebenfolge des § 25 JArbSchG (s. § 5 Abs. 1 Nr. 7 BZRG) in das Führungszeugnis aufgenommen werden, obwohl die Geldstrafen jeweils unter 90 Tagessätzen liegen.⁴ Für die Dauer von 5 Jahren ab Rechtskraft (§ 25 Abs. 1 S. 2 JArbSchG) der zugrundeliegenden Entscheidung kann S nun scheinbar keinen Arbeitsplatz mehr in einer Jugendhilfe-Einrichtung annehmen.

Dieser Fall veranschaulicht, welche gravierenden Wirkungen eine solche – im Fall von § 25 JArbSchG gut versteckte⁵ – „Nebenfolge“ einer an sich geringfügigen Hauptstrafe entfalten kann. Zugleich stellt sich eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit dieser Nebensanktion, die unabwendbar kraft Gesetzes eintritt und dazu geeignet ist, den Verurteilten härter als die Hauptsanktion zu treffen: Was ist überhaupt eine Nebenfolge? Welchem Zweck dient sie? Hätte das Gericht den Eintritt der Nebenfolge beim Erlass des Strafbefehls vielleicht berücksichtigen müssen? Hätte der Betroffene auf diese gravierende Folge nicht hingewiesen werden müssen? Und statuiert § 25 JArbSchG tatsächlich ein strengeres Verbot, als es die Maßregel des Berufsverbots nach § 70 StGB vermag?

Demgegenüber erfolgte in der modernen Rechtswissenschaft lange Zeit eine Fokussierung auf die dogmatischen Probleme der *Straftat*.⁶ Das Interesse der jün-

⁴ Dass die erste Verurteilung nicht im Führungszeugnis auftaucht, dürfe daran liegen, dass sie wegen Fristablaufs tilgungsreif war und deshalb keine Auskunft über sie erteilt werden durfte (§ 45 BZRG). Trotzdem bewirkt sie die Ausnahme nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 Hs. 2 BZRG.

⁵ Nebenfolgen, die nicht im Ermessen des Gerichts stehen, werden weder tenoriert noch sonst in irgendeiner Weise dem Betroffenen gegenüber bekannt gemacht (z. B. in der Anklage oder dem Strafbefehl). Nicht nur im Strafbefehlsverfahren kann dies, wie im Beispielfall bereits angedeutet, hoch problematisch sein. Auch *Kalf* in: StV 1991, 132, 138 weist bereits auf den Überraschungseffekt des § 25 JArbSchG hin. Unten unter 3. Teil: B. wird diese Problematik noch einmal vertieft.

⁶ s. a. LK¹²/Häger vor § 38 StGB Rn. 1.

geren strafrechtlichen Forschung an den *Rechtsfolgen* der Straftat entzündete sich – nach der Großen Strafrechtsreform in den 1960er-Jahren – zunächst an der lebenslangen Freiheitsstrafe⁷, deren Verfassungsmäßigkeit das BVerfG schließlich in einem grundlegenden Urteil konstatierte⁸. Auch wenn die Diskussion um diese besonders scharfe Sanktion⁹ des StGB bis heute nicht abgerissen ist¹⁰, kam es in den letzten Jahrzehnten zunehmend zu einer wissenschaftlichen Diskussion um niedrigschwellige Sanktionen, etwa im Bereich der kurzfristigen Freiheitsstrafe¹¹, des Täter-Opfer-Ausgleichs¹² oder der strafprozessualen Verfahrenseinstellung gegen Weisung/Auflage¹³. In der allerjüngsten Vergangenheit dagegen rückte der Fokus der Wissenschaft (aber auch der kriminalpolitischen und rechtssprechenden Praxis) wieder auf besonders eingriffsintensive Rechtsfolgen, vorwiegend auf die Sicherungsverwahrung¹⁴ in all ihren Formen. Ausnehmend wenig Beachtung fanden dagegen die seit ihrer Neukonzeption durch die Große Strafrechtsreform von 1969 unter dem unscheinbaren Namen „Nebenfolgen“ firmierenden Rechtsfolgen einer Verurteilung. Dagegen tobte um die Vorgängernormen der heutigen §§ 45 ff. StGB, den verschiedenen Formen der sog. Ehrenstrafen, Anfang des 20. Jahrhunderts (insbesondere zu Zeiten der Weimarer Republik) noch eine lebhaft debattierte, wie die zahlreichen Monographien und Aufsätze aus dieser Zeit zeigen.¹⁵ Doch auch heute lohnt sich ein Blick auf Na-

⁷ So das BVerfG seinerzeit in BVerfGE 45, 187, 224.

⁸ BVerfGE 45, 187 ff.

⁹ Angesichts der jüngeren Entwicklung im Recht der Maßregeln (Sicherungsverwahrung bzw. „Therapieunterbringung“, aber auch Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) ist m. E. fraglich, ob von der lebenslangen Freiheitsstrafe noch zutreffend als „schärfster“ Sanktion des StGB gesprochen werden kann.

¹⁰ s. etwa *Laubenthal*, Lebenslange Freiheitsstrafe, 1987; *Weber*, Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, 1999 und zuletzt *Kett-Straub*, Lebenslange Freiheitsstrafe, 2010.

¹¹ Exemplarisch: *Weigend*, JZ 1986, 260 ff.; *Streng*, ZStW 111 (1999), 827 ff.; *Maiwald*, GA 1983, 49 ff.; *Beulke* in: FS Heinz (2012), S. 594 ff.

¹² Exemplarisch: *Hirsch*, ZStW 102 (1990), 534 ff.; *Bannenber*, Wiedergutmachung, 1993; *Schünemann* in: FS Hamm (2008), S. 687 ff.; *Richter*, TOA und Schadenswiedergutmachung, 2014.

¹³ s. dazu nur LR-StPO²⁶/*Beulke* § 153a StPO Rn. 11 m.w.N.

¹⁴ Grundlegend dazu *Kinzig*, Sicherungsverwahrung, 1996. Ein aktueller Überblick unter Berücksichtigung der neueren Entwicklungen findet sich bei Schönke/Schröder²⁹/*Stree/Kinzig* § 66 StGB Rn. 1.

¹⁵ Auswahl an Monographien: *Marcuse*, Ehrenstrafe, 1899; *Quanter*, Schand- und Ehrenstrafen, 1901; *Lemme*, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1910; *Kießlich*, Ehrenstrafe, 1911; *Holzer*, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1913; *Dolles*, Nebenstrafen an der Ehre, 1914; *Kalbfleisch*, Ehrenstrafen, 1920; *Metten*, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, 1928; *Fuchs*, Ehrenstrafen, 1928; *Kühne*, Ehrenstrafen, 1931; *Hagen*, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, 1932; *Betz*, Ehrenstrafen, 1936; *Mantler*, Ehrenstrafen, 1936; *Ketteler*, Ehrenstrafe, 1937; *Esser*, Ehrenstrafe, 1956; Auswahl an Aufsätzen: *O. Freisler*, ZStW 42 (1921), 438 ff.; *Eb. Schmidt*, ZStW 45 (1925), 10 ff.; *Grünhut*, ZStW 46 (1925), 260 ff.